

Satzung des Gewerbeverein Rosenstadt Forst (Lausitz) e.V.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. März 2008

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: „Gewerbeverein Rosenstadt“ Forst(Lausitz) e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Forst(Lausitz)
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt das Ziel, die gebündelten Interessen der Gewerbetreibenden zu vertreten, durchzusetzen und damit auch im Sinne der Forster Bevölkerung zu handeln.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können juristische Personen, Personengesellschaften und natürliche volljährige Personen werden, die die Ziele und Aufgaben der Satzung anerkennen. Die Aufnahme ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er wird in Rechnung gestellt oder mittels erteilter Einzugsermächtigung erhoben.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden muss.
- b) durch Tod oder bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch deren Auflösung.
- c) durch Ausschluss aufgrund des Beschlusses in der Mitgliederversammlung, wenn den satzungsmäßigen und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen wird.

§ 4

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - (a) der Vorstand
 - (b) die Mitgliederversammlung

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung zu verhalten.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder unterstützen durch aktive Mitarbeit die Aufgaben und Ziele des Vereins.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung, als höchstes Organ, tagt mind. 1 mal jährlich. Sie kann bei Bedarf vom Vorstand oder wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich fordert, einberufen werden.
- (2) Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, mindestens eine Woche vor deren Zusammentritt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die der Versammlungsleiter und zwei weitere Mitglieder unterzeichnen.
- (5) In der Mitgliederversammlung werden ein erster und zweiter Kassenprüfer gewählt, welche gemeinsam die Kassenführung mit allen dazugehörigen Belegen zu prüfen haben. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl des ausgeschiedenen Kassenprüfers ist zulässig.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Er besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Manager
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand kann durch bis zu drei Beisitzer erweitert werden. Diese Positionen werden durch den Vorstand bestimmt.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden sowie ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
- (7) Die Ziele und Aufgaben des Vereins sind durch den Vorstand und alle Mitglieder so zu verwirklichen, dass die Interessen der Mitglieder gewahrt werden und die Interessen Dritter nicht verletzt werden.
- (8) Der Gewerbeverein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.
- (9) Bei der Abwicklung des Geldverkehrs ist neben der Unterschrift des Kassenwartes immer die Unterschrift des 1. bzw. 2. Vorsitzenden erforderlich.

§ 8

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Das Stimmrecht kann nur persönlich bzw. durch ges. Vertreter ausgeübt werden.
- (2) Gewählt werden können Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9

Vereinsvermögen

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
- (2) Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen erhalten. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf den Ersatz von Auslagen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der Aufgaben und Ziele, fällt das Vermögen an die Stadt Forst, die es aber unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.